

VEREINBARUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ERNEUERUNG DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS DER EIFFAGE-GRUPPE

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNETEN

Dem Konzern EIFFAGE, 3-7 Avenue de l'EUROPE 78140 VELIZY VILLACOUBLAY
vertreten durch Herrn Louis-Marie Tandeau de Marsac, Direktor für Sozialbeziehungen

einerseits,

UND

Den mit der Neuverhandlung der Vereinbarung beauftragten Vertretern des Europäischen Betriebsrats

andererseits.

PRÄAMBEL

Der Aufbau der Europäischen Union, die Verteilung der Tätigkeiten des EIFFAGE-Konzerns in Europa und das Bemühen um die Gewährleistung der Unterrichtung und, gegebenenfalls, der Anhörung aller Beschäftigten der Gruppe und ihrer Vertreter, haben die Sozialpartner des EIFFAGE-Konzerns zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats veranlasst.

Obgleich die Grundsätze, die zur Einrichtung des Europäischen Betriebsrats der EIFFAGE-Gruppe geführt haben, sowie dessen Befugnisse und vereinbarte Arbeitsweise seit jeher maßgeblich für seine Leistungsfähigkeit sind, entsprach es dem Wunsch der unterzeichneten Parteien, die Vereinbarung vom 30. Dezember 2016 in gewissen Punkten abzuändern, um die Effizienz der Instanz als unverzichtbaren Mittler zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Sozialdialogs auf europäischer Ebene weiter zu steigern.

Im Bewusstsein der Bedeutung des Europäischen Betriebsrats verfolgen die unterzeichneten Parteien das Ziel, den Dialog zwischen der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmerschaften durch eine verbesserte Arbeitsweise dieser Instanz weiter zu fördern.

Im Rahmen verschiedener Gespräche sind die Parteien demnach übereingekommen, gemäß Artikel 7 der Vereinbarung vom 30. Dezember 2016, eine neue Vereinbarung abzuschließen, die den alten Vereinbarungstext ersetzen soll.

Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet die Bestimmungen der Richtlinie Nr. 2009/38/EG vom 6. Mai 2009, die durch die Ordonnance vom 20. Oktober 2011 in französisches Recht umgesetzt wurde.

Sie gilt für alle in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Firmen der Gruppe, unter deren Anteilseignern EIFFAGE im Sinne von Artikel L 2331-1 des [französischen] Arbeitsgesetzbuches das beherrschende Unternehmen ist.

ARTIKEL 1 – AUFTRAG DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS
--

Der Europäische Betriebsrat der EIFFAGE-Gruppe ist das einzige für den Sozialdialog verantwortliche Gremium des Konzerns, das dessen Arbeitnehmern auf europäischer Ebene ein Recht auf Unterrichtung und Anhörung gewährleistet.

Im Rahmen der in Artikel 3 dieser Vereinbarung festgelegten Zuständigkeiten und unbeschadet der Vorrechte der Konzernleitung oder –unternehmen soll der Europäische Betriebsrat der EIFFAGE-Gruppe als Ort des Austauschs und des Dialogs folgendes ermöglichen:

- Die Unterrichtung der Arbeitnehmer im Sinne einer Übermittlung von Daten durch die Unternehmensleitung an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnismahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben; die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind und es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und gegebenenfalls Anhörungen mit dem Europäischen Betriebsrat oder seinem Lenkungsausschuss vorzubereiten.
- Die Anhörung im Sinne der Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine Stellungnahme abzugeben, die innerhalb des Konzerns berücksichtigt werden kann.

Diese regelmäßigen Gespräche betreffen im Einklang mit den Werten des Konzerns Fragen von länderübergreifendem Charakter, die innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes auftreten, sofern der gesamte EIFFAGE-Konzern oder zumindest zwei Unternehmen oder Standorte der Gruppe in zwei Mitgliedstaaten davon betroffen sind. Darin inbegriffen sind auch alle Fragen, die unabhängig von der Zahl betroffener Mitgliedstaaten aufgrund der Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen von Bedeutung sind (oder mit der Verlagerung von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten verbunden sind), wie in Artikel 3-2 c) der vorliegenden Vereinbarung für den Fall außergewöhnlicher Umstände vorgesehen.

Es wird daran erinnert, dass die vorliegende Vereinbarung sich nicht auf länderübergreifende Fragen bezieht, die Konzernunternehmen oder -standorte außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes betreffen. Der Europäische Betriebsrat der EIFFAGE-Gruppe kann die Personalvertretungsstrukturen in den von der vorliegenden Vereinbarung betroffenen Ländern nicht ersetzen, noch kann er die Vorrechte der nationalen Personalvertretungsinstanzen infrage stellen. Diese bleiben uneingeschränkt zuständig für die Anhörung in allen nationalen oder lokalen Fragen, die ihrem Kompetenzbereich entsprechen.

ARTIKEL 2 - ZUSAMMENSETZUNG

2.1 – Ernennung der Vertreter

Der Europäische Betriebsrat des EIFFAGE-Konzerns setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer von Firmen des Konzerns zusammen, insofern diese mindestens 50 Beschäftigte zählen. Die Verteilung der Sitze und die Ernennungen werden dabei wie nachfolgend beschrieben geregelt.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats des EIFFAGE-Konzerns müssen gewählte Arbeitnehmersvertreter sein oder über ein gewerkschaftliches Mandat verfügen. Die Mitglieder werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und deren Anhang 1 sowie den nationalen Rechtsvorschriften der jeweiligen Länder ernannt.

Diese Kriterien werden am Eingangsdatum jeder Ernennung von der Abteilung für soziale Beziehungen beurteilt. Nach einer Frist von drei Monaten nach Eingang jeder Ernennung, in der Einspruch erhoben werden kann, gilt die Ernennung als ordnungsgemäß. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Ernennung kann die Anfechtung erst nach Vermittlungsbemühungen mit dem engeren Ausschuss erfolgen.

Die effektiven Mitglieder müssen in folgenden Fällen neu bestimmt werden:

- ✓ Veräußerung des Unternehmens, in dem das Mandat ausgeübt wird;
- ✓ Eventuelle Änderung der Gewerkschaftszugehörigkeit;
- ✓ Verlust des Mandats oder der Mandate als Arbeitnehmer- oder Gewerkschaftsvertreter;
- ✓ Rückgang der Mitarbeiterzahl in dem betroffenen Unternehmen unter den Schwellenwert von 50 in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.

Die Anzahl der Vollmandate pro Land hängt von der Anzahl der Mitarbeiter pro Land ab:

- ✓ Von 50 bis 1.500: 1
- ✓ Von 1.500 bis 3.000: 2
- ✓ Von 3.000 bis 10.000: 3
- ✓ Von 10.000 bis 20.000: 4
- ✓ Von 20.000 bis 30.000: 5
- ✓ mehr als 30.000: 9

Die Aufteilung der Vollmandate nach Ländern ist in Anhang 1 aufgeführt.

Die Delegation eines jeden Landes muss die jeweils vorhandenen Sparten und Niederlassungen berücksichtigen, um eine möglichst breite Vertretung von Sparten zu gewährleisten.

Im Rahmen dieser Vereinbarung können die Anzahl der Arbeitnehmersvertreter und die Sitzverteilung nach Ländern und Unternehmen im Zuge von Entwicklungen bei der Aufteilung der Aktivitäten der EIFFAGE-Gruppe angepasst werden.

Jeder dieser Abordnungen gehören Vertreter der verschiedenen Branchen oder Unternehmen an, wobei sichergestellt wird, dass alle sozioprofessionellen Kategorien vertreten sind.

Zur Förderung der Vielfalt und zur Gewährleistung einer besseren Vertretung des weiblichen Personals im Europäischen Betriebsrat verpflichtet sich die EBR-Delegation, den Anteil von Männern und Frauen an den Belegschaften der von der Vereinbarung erfassten

Konzernunternehmen zu berücksichtigen. Die so ermittelte Zahl weiblicher effektiver und stellvertretender Mitglieder wird jeweils nach oben abgerundet.

Während der Laufzeit der Vereinbarung kann jedes neue Land der Europäischen Union, in dem sich die Gruppe niederlässt und dessen nationale Beschäftigtenzahl eine Vertretung im EBR gestattet, dem Gremium beitreten, unter der Voraussetzung, dass sein Beitritt im Vorfeld vom Lenkungsausschuss, in Übereinkunft mit dem Präsidenten, erörtert und genehmigt wurde.

Der europäische Betriebsrat darf jedoch nicht mehr als 30 Mitglieder haben.

2.2 – Mandatsdauer

Die Mandatsdauer der Vertreter im Europäischen Betriebsrat der EIFFAGE-Gruppe beginnt mit Erhalt der Ernennung und endet mit der Beendigung dieses Vertrages vorbehaltlich der in Ziffer 2.1 genannten Gültigkeitsbedingungen.

Wie in Artikel 6 vorgesehen, kann dieses Mandat während der Dauer der Verhandlungen über eine neue Vereinbarung verlängert werden.

2.3 – Stellvertretende Mitglieder

Unter den gleichen Bedingungen, zur gleichen Zeit und für die gleiche Dauer wie die effektiven Mitglieder und Beobachter, wird eine entsprechende Zahl von Stellvertretern ernannt. Der Stellvertreter hat Anrecht auf die gleichen schriftlichen Informationen wie das effektive Mitglied.

Es wird daran erinnert, dass nur Vollmitglieder von der Geschäftsleitung zu Sitzungen einberufen werden und an diesen mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Abwesenheit kann das Vollmitglied jedoch durch das stellvertretende Mitglied ersetzt werden.

Bei zeitweiliger Verhinderung eines effektiven Mitglieds wird der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zum effektiven Mitglied. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Stellvertreters kann ein anderer Stellvertreter aus demselben Land an dessen Stelle treten.

Bei einer endgültigen Verhinderung eines effektiven Mitglieds wird dessen Stellvertreter für die verbleibende Legislaturperiode zum effektiven Mitglied. Daraufhin wird für die verbleibende Legislaturperiode ein neuer Stellvertreter bestimmt.

2.4 – Mitglieder mit Beobachterstatus

Falls die EIFFAGE-Gruppe ihren Konsolidierungskreis auf Länder ausdehnt, die im Begriff sind, der Europäischen Union beizutreten, kann diesen in Erwartung ihrer tatsächlichen EU-Mitgliedschaft ein Beobachterstatus verliehen werden. Dies geschieht gemäß den unter Absatz 2 von Artikel 2.1. beschriebenen Bedingungen und nach Genehmigung des Lenkungsausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden.

Der Beobachtersitz wird unter den im vorletzten Absatz von Artikel 2.1. definierten Bedingungen zum effektiven Sitz, sobald dieses Land der Europäischen Union beigetreten ist.

Im Fall des tatsächlichen Austritts eines Landes aus der Europäischen Union während der Laufzeit der Vereinbarung werden die laufenden Mandate bis zu ihrem ursprünglich festgelegten Ende fortgesetzt und die Situation des betroffenen Landes unter den unterzeichneten Parteien wird neuerlich geprüft.

2.5 – Sekretariat und Lenkungsausschuss

Bei seiner ersten Versammlung wählt der Europäische Betriebsrat der EIFFAGE-Gruppe unter seinen effektiven Mitgliedern einen Lenkungsausschuss. Dieser setzt sich zwangsläufig aus einem Sekretär, einem Schatzmeister und drei Mitgliedern zusammen. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung des EBR-Budgets zuständig.

Der Lenkungsausschuss ist der engere Ausschuss des EBR. Er zählt mindestens drei Mitglieder aus Unternehmen, die außerhalb Frankreichs liegen.

Ein von der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter bezeichneter Vertreter kann den Lenkungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und, unter Vorbehalt einer diesbezüglichen Einigung zwischen den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und dem Präsidenten der EIFFAGE-Gruppe, an seinen Versammlungen teilnehmen.

Der Lenkungsausschuss hat unter anderem zur Aufgabe, als regulärer Ansprechpartner für die Konzernleitung zu fungieren, gegebenenfalls über den Sekretär.

Der Lenkungsausschuss unterstützt den Sekretär bei der Vorbereitung der Tagesordnungen und bei der Erstellung der Sitzungsprotokolle.

Die Arbeitsweise des EBR und seines Lenkungsausschusses, insbesondere die Vorgehensweise bei der Buchführung und Rechnungslegung, wird im Rahmen einer Geschäftsordnung genau geregelt. Diese wird vom Europäischen Betriebsrat anlässlich seiner ersten Sitzung nach der Erneuerung verabschiedet.

2.6 - Vorsitz

Die Versammlungen des Europäischen Betriebsrats der EIFFAGE-Gruppe werden vom Präsidenten (Président) des Konzerns oder seinem ernannten Vertreter geleitet, eventuell mit Unterstützung dreier Mitarbeiter der EIFFAGE-Gruppe.

ARTIKEL 3 – ARBEITSWEISE

3.1 – Periodizität der Versammlungen

Der Europäische Betriebsrat der EIFFAGE-Gruppe tritt zwei Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Dies geschieht am Sitz des Konzerns oder, vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidenten, an jedweden anderen Ort.

Der Plenarversammlung geht am Vortag eine von der Geschäftsleitung einberufene vorbereitende Sitzung voraus.

Im Anschluss an die Plenarversammlung kann auf Initiative des Lenkungsausschusses eine kurze Nachbesprechung stattfinden, um den Meinungsaustausch und die Arbeit ohne die Vertreter der Geschäftsleitung fortzusetzen. Bei dieser Nachbesprechung sind die zeitlichen Zwänge in Verbindung mit der Rückkehr der Mitglieder in ihre Ursprungsunternehmen noch am selben Tag zu berücksichtigen.

Der Lenkungsausschuss trifft sich mindestens ein Mal pro Quartal.

Alle eingeladenen Mitglieder müssen an diesen Versammlungen teilnehmen können.

In Sonderfällen können für Sitzungen des Ausschusses und des engeren Ausschusses gelegentlich auch Videokonferenzen eingesetzt werden.

3.2 – Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats

a - Unterrichtung

Im Rahmen seines in Artikel 1 definierten Auftrags erhält der Europäische Betriebsrat der EIFFAGE-Gruppe im Hinblick auf einen Meinungsaustausch und Dialog ordnungsgemäß und in regelmäßigen Abständen Informationen über die aktuelle soziale, wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum, sowie über die zu erwartenden Entwicklungen in diesen Bereichen. Dabei geht es insbesondere um:

- Die Struktur der Eiffage-Gruppe und signifikante Änderungen ihres Konsolidierungskreises, einschließlich aller Übernahmen und Veräußerungen,
- Bedeutende Veränderungen hinsichtlich der Arbeitsorganisation,
- Die jüngsten und in der Zukunft wahrscheinlichen Entwicklungen ihrer Geschäftstätigkeit, die strategischen Schwerpunkte für die Zukunft,
- Die wirtschaftliche Lage der Gruppe,
- Die Entwicklung der Beschäftigung und die aktuelle Beschäftigungslage (Übermittlung einer Tabelle der Belegschaften drei Mal im Jahr),
- Die Konzernpolitik in den Bereichen Soziales, Umwelt und nachhaltige Entwicklung,
- Der Jahresbericht, der Klimabericht, der Aktionsplan der Gruppe zur biologischen Vielfalt, sofern vorhanden,
- Die Beteiligung des Konzerns an umfangreichen europäischen Projekten,
- Die Ergebnisse der Häufigkeitsrate, der absoluten Häufigkeitsrate und der Schweregrade.

Diese Liste ist nicht erschöpfend; der Europäische Betriebsrat hat punktuell die Möglichkeit, die Geschäftsleitung um zusätzliche Informationen über transnationale Angelegenheiten, einschließlich der internationalen Baustellen des Konzerns, zu bitten.

Im Allgemeinen kann der Lenkungsausschuss, aus der beschriebenen Geisteshaltung heraus, über seinen Sekretär einen bestimmten Punkt aus der vorangehenden Liste auf die Tagesordnung seiner ordentlichen Sitzungen setzen lassen, um bereits im Vorfeld der nächsten Plenarversammlung gewisse Informationen zu sammeln. Dies geschieht in Absprache mit dem Präsidenten oder seinem ernannten Stellvertreter.

Diese regelmäßigen Zwischeninformationen sollen dazu beitragen, den EBR enger in das aktuelle länderübergreifende Geschehen und in die weitere Entwicklung des Konzerns einzubeziehen. Je nach Fall lässt sich daraus ableiten, wie sinnvoll es vor dem Hintergrund des EBR-Auftrags erscheint, die angesprochenen Punkte zu vertiefen, indem man sie beispielsweise auf die Tagesordnung einer nächsten Plenarversammlung oder eines nächsten Lenkungsausschusses setzt.

Um den Sozialdialog zu fördern und dem EBR oder dem Lenkungsausschuss eventuell die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben, selbst außerhalb der nachstehend beschriebenen außergewöhnlichen Umstände, wo substantielle Veränderungen die Struktur der Gruppe und ihren Konsolidierungskreis betreffen, wird die Konzernleitung, die Arbeitnehmervertreter gemäß Absatz a) des vorliegenden Artikels über den Sachstand des Vorhabens informieren (es sei denn, sie wäre dazu in gutem Glauben ausnahmsweise nicht in der Lage).

b - Anhörung

Die Parteien erinnern daran, dass die im vorangehenden und letzten Absatz von Punkt a) des vorliegenden Artikels gemeinte Anhörung aus einem Meinungsaustausch und Dialog zwischen den Personalvertretern und der Geschäftsleitung besteht. Es handelt sich dabei

um einen Prozess, der eine Diskussion und gegebenenfalls die Äußerung einer begründeten Stellungnahme ermöglichen muss, beispielsweise bei den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen des EBR-Plenums oder des Lenkungsausschusses. Dieser Debatte geht eine Unterrichtung voraus, die auch schriftliche Daten umfasst; sie erfolgt im Lenkungsausschuss bei dessen ordentlichen Sitzungen (4 pro Jahr) oder, bei Bedarf, bei einer außerordentlichen Sitzung, oder aber im Plenum. Diese Unterrichtung muss dem Lenkungsausschuss oder dem EBR ermöglichen, Fragen zu stellen, Anmerkungen zu formulieren und eine Stellungnahme abzugeben.

c - Fälle außergewöhnlicher Umstände

Wenn die Geschäftsleitung im Fall außergewöhnlicher Umstände, welche die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer des Konzerns in wenigstens zwei von der vorliegenden Vereinbarung betroffenen Ländern erheblich zu beeinträchtigen drohen, nicht unmittelbar eine Vollversammlung des EBR einberuft, wird zumindest der Lenkungsausschuss im Vorfeld informiert und auf Initiative des EBR-Vorsitzenden zu einer Versammlung einberufen, um die Entwicklungen im EIFFAGE-Konzern auf eine sinnvolle Art begleiten zu können.

Im Sinne der vorliegenden Vereinbarung sind als außergewöhnliche Umstände alle herausragenden Ereignisse zu werten, die mit einer Entscheidung der EIFFAGE-Gruppe angesichts einer von zwei möglichen Situationen zusammen hängen:

- Entweder sind mindestens zwei Länder des EBR-Geltungsbereichs und, im Fall eines Beschäftigungsproblems, ein erheblicher Anteil der Belegschaft in jedem Betrieb betroffen, oder
- Betroffen ist nur ein einziges Land, aber im Sinne des erwähnten Dialogs ist das Ereignis eindeutig von nationaler oder länderübergreifender Tragweite für die Belegschaften.

Die Informationen, die den Mitgliedern des Lenkungsausschusses im Vorfeld übermittelt werden, bestehen aus einem von der Geschäftsleitung verfassten schriftlichen Bericht. Um den Informationsfluss zu beschleunigen, wird dieser Bericht in die Sprachen des Lenkungsausschusses oder, je nach Situation, des EBR übersetzt.

Die nationalen Arbeitnehmervertretungsinstanzen der betroffenen Länder müssen alle diesbezüglichen Unterlagen binnen kürzester Frist in den verschiedenen Arbeitssprachen des EBR erhalten.

Vorbehaltlich einer Einigung zwischen den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und dem Präsidenten darf der Lenkungsausschuss auf die Unterstützung von EBR-Mitgliedern zurückgreifen, die aus von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffenen Ländern stammen, und bei Bedarf auf die Unterstützung von Experten ihrer Wahl sowie die Unterstützung des Vertreters der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter.

Vorbehaltlich einer diesbezüglichen Einigung des Lenkungsausschusses mit dem Präsidenten kann der Lenkungsausschuss oder sein Vertreter sich zu den jeweiligen Niederlassungen begeben, um vor Ort Informationen über die geplante Operation zu sammeln.

Der Lenkungsausschuss kann, vorbehaltlich einer diesbezüglichen Einigung mit dem Präsidenten, im Anschluss an die Versammlung mehrheitlich beschließen, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Europäischen Betriebsrats zu beantragen.

Eine außerordentliche EBR-Versammlung kann, bei außergewöhnlichen Umständen wie vorangehend erwähnt, außerdem auf Initiative des Präsidenten oder auf Anfrage von 2/3 der Mitglieder einberufen werden.

d – Zusammenarbeit mit den lokalen Arbeitnehmervertretungsinstanzen

Die Unterrichtung des Europäischen Betriebsrats oder des Lenkungsausschusses und die durch diese Instanz(en) gegebenenfalls abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung beeinträchtigen nicht:

- Die Vorrechte der zentralen Unternehmensleitung und der lokalen Betriebsleitungen;
- Eventuelle Unterrichts- und Anhörungsverfahren nationaler Interessenvertretungsorgane die aufgrund der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben sind.

Im Fall außergewöhnlicher Umstände wie unter dem vorangehenden Punkt c) beschrieben, erfolgt die Unterrichtung des EBR oder seines Lenkungsausschusses zeitgleich mit der Unterrichtung der nationalen und lokalen Arbeitnehmervertretungs-Instanzen. In allen übrigen Fällen wird der Unterrichtung der nationalen Instanzen Vorrang gegeben.

Wie bereits in der Vergangenheit kann der EBR der Geschäftsleitung punktuell jegliche besondere Situation vorlegen, die außerhalb Frankreichs lokal in einem von der Vereinbarung erfassten Land aufgetreten ist.

3.3 – Tagesordnung der ordentlichen Versammlungen

Datum und Ort der Versammlung werden den effektiven Mitgliedern und Stellvertretern einen Monat vor der Versammlung mitgeteilt, um den Arbeitnehmervertretern die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Tagesordnung wird in Absprache mit dem Präsidenten und dem Sekretär des EBR festgelegt. Sie wird jedem Mitglied mindestens 15 Tage vor der Versammlung zusammen mit den Vorbereitungsunterlagen zugestellt. Im Fall einer außerordentlichen Sitzung wird die Frist auf 8 Tage gekürzt. Versuchsweise kann für die Dauer dieser Vereinbarung die Errichtung einer elektronischen Plattform speziell für diesen Zweck in Betracht gezogen werden.

Bei der ersten Sitzung des EBR, wenn die Wahl des Lenkungsausschusses, des Sekretärs und des Vorstands erfolgt, wird die Tagesordnung in Absprache mit dem Präsidenten und dem scheidenden Sekretär des EBR festgelegt.

Wenn ein Mitglied des Europäischen Betriebsrats einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung setzen möchte, der in den Zuständigkeitsbereich des EBR fällt, übermittelt er diesen fristgerecht dem Lenkungsausschuss. Der Sekretär informiert den Präsidenten umgehend darüber. Der Lenkungsausschuss und die Konzernleitung sind nur verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, wenn der Punkt offensichtlich dem Zuständigkeitsbereich des EBR entspricht.

Abgesehen von den besonderen Fällen in Punkt b) von Artikel 3.2. werden die Tagesordnung und der Versammlungsort der ordentlichen Lenkungsausschüsse vom Sekretär festgelegt. Je nach Tagesordnung können der Präsident oder sein ernannter Vertreter an diesen Versammlungen teilnehmen.

In Absprache mit dem Präsidenten oder seinem ernannten Vertreter kann es bei ausgelagerten Versammlungen des Lenkungsausschusses zu einem Austausch mit den lokalen Geschäftsleitungen in anderen Ländern kommen.

3.4 – Berater

Der ernannte Vertreter der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter darf an den Plenarversammlungen teilnehmen und sich, ohne Stimmrecht, auch an den Diskussionen beteiligen. Die EIFFAGE-Gruppe bestreitet die Reise- und Aufenthaltskosten für diesen Vertreter aus dem Budget, das dem EBR gewährt wird.

3.5. - Sprache des EBR

Offizielle Sprache des EBR ist Französisch. Im Fall von Auslegungsschwierigkeiten ist die französische Textfassung ausschlaggebend.

3.6 – Das Sitzungsprotokoll

Im Anschluss an jede Plenarversammlung wird vom Sekretär mit Unterstützung des Lenkungsausschusses ein Protokoll verfasst.

Dieses Protokoll wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter allen Mitgliedern (effektiven Mitgliedern, Stellvertretern, Beobachtern und Experten) des Europäischen Betriebsrats, allen Geschäftsleitungen der Unternehmen des EIFFAGE-Konzerns sowie den Sekretariaten der nationalen Arbeitnehmervertretungs-Instanzen der verschiedenen Konzernsparten binnen drei Monaten nach jeder Sitzung zugestellt. Es wird außerdem ins Intranet des Konzerns gestellt.

Das Protokoll wird in alle Arbeitssprachen des EBR übersetzt. Es wird bei der nächstfolgenden Sitzung des EBR endgültig genehmigt.

3.7 – Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats von EIFFAGE und die sie unterstützenden Experten sind verpflichtet, alle Informationen mit vertraulichem Charakter, die vom Arbeitgeber als solche mitgeteilt werden, auch vertraulich zu behandeln. Sobald eine Information von der Konzernleitung veröffentlicht wird, gilt sie nicht (oder nicht mehr) als vertraulich.

Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ende des Mandats der Arbeitnehmervertreter oder nach ihrer Intervention an, solange der vertrauliche Charakter fortbesteht. Ganz allgemein unterliegen sie einer Geheimhaltungspflicht nach außen.

Die Geschäftsleitung verpflichtet sich auch ihrerseits, alle Informationen, die ihr von den Arbeitnehmervertretern als vertraulich mitgeteilt werden, entsprechend zu behandeln.

Um die Unterrichtung der nationalen und lokalen Arbeitnehmervertretungs-Instanzen zu erleichtern und zu ermöglichen, vereinbaren die Parteien, dass diese Instanzen in gewissen Fällen die als vertraulich eingestuftten Informationen zur Kenntnis nehmen dürfen; in welcher Form und mit welchem genauen Inhalt dies geschieht, ist zwischen der Geschäftsleitung und dem Sekretär des EBR zu vereinbaren.

ARTIKEL 4 - MITTEL

4.1 - Organisation der Versammlungen

Der EIFFAGE-Konzern übernimmt entweder direkt oder über seine Tochtergesellschaften alle Kosten im Zusammenhang mit der Abhaltung und Organisation der EBR-

Versammlungen und der Lenkungsausschüsse, die auf Einladung der Konzernleitung einberufen werden.

In Absprache mit dem Lenkungsausschuss stellt die Geschäftsleitung alle materiellen und menschlichen (logistischen) Mittel für einen reibungslosen Ablauf dieser Versammlungen zur Verfügung.

Die für die Teilnahme an diesen Sitzungen benötigte Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz hat keinerlei Einfluss auf die Bedingungen der Entschädigung oder Vergütung der EBR-Mitglieder.

Die Parteien verpflichten sich zur verstärkten Nutzung von Videokonferenzen für Sitzungen des engeren Ausschusses, um den Reiseaufwand zu verringern und diesbezügliche Einschränkungen zu vermeiden.

4.2 – Verdolmetschung und Übersetzungen

Für die Plenarversammlungen des EBR stellt die Konzernleitung in Absprache mit dem Lenkungsausschuss eine Verdolmetschung in allen Arbeitssprachen des EBR zur Verfügung. Die eventuell benötigte Verdolmetschung bei den Versammlungen des Lenkungsausschusses beschränkt sich auf die betroffenen Sprachen.

In jedem Fall wird nach Möglichkeit auf lokale Dolmetscher zurückgegriffen.

Die Geschäftsleitung und der Lenkungsausschuss bemühen sich gemeinsam um Lösungen um die Kosten für schriftliche Übersetzungen zu senken. In diesem Zusammenhang sollen die Modalitäten für die Übersetzung des Jahresberichts des Experten während des ersten Anwendungsjahres der neuen Vereinbarung noch einmal überprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass die Projektblätter für externes Wachstum und Veräußerungen seit 2016 mehrsprachig sind und keine schriftliche Übersetzung mehr erfordern.

4.3 - Zeitguthaben

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses verfügen über die nötige Zeit für die Erfüllung ihres Auftrags, bei einer Obergrenze von 10 Tagen pro Jahr (das entspricht z.B. 70 Stunden in Frankreich, in Übereinstimmung mit der dort geltenden gesetzlichen Arbeitszeit). Die nötige Zeit zur Teilnahme an den vier Jahresversammlungen des Lenkungsausschusses wird nicht mit diesem Zeitguthaben verrechnet.

Die übrigen effektiven Mitglieder des EBR verfügen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe über ein Zeitguthaben von 5 Tagen jährlich (das entspricht z.B. 50 Stunden in Frankreich, in Übereinstimmung mit der dort geltenden gesetzlichen Arbeitszeit) im Jahr.

Die benötigte Zeit zur Teilnahme an von der Konzernleitung einberufenen Versammlungen wird nicht von diesem Zeitkonto abgezogen. Darüber hinaus muss außergewöhnlichen Umständen Rechnung getragen werden.

4.4 - Betriebsbudget

Dem EBR wird ein spezifisches Betriebsbudget von maximal 60.000 Euro ohne Steuern pro Jahr zur Verfügung gestellt. Außergewöhnliche Betriebsausgaben, die von diesem Budget nicht gedeckt werden, müssen zuvor von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

Einmal im Jahr erläutert der Schatzmeister im Namen des Lenkungsausschusses bei einer Plenarversammlung des EBR die Verwendungszwecke dieses Budgets.

Im gemeinsamen Streben nach Kostenoptimierung werden die laufenden Betriebsausgaben des EBR, die in diesem eigenen Budget nicht enthalten sind, von der Konzernleitung und dem Lenkungsausschuss gemeinsam regelmäßig überwacht. Der Lenkungsausschuss verpflichtet sich, gemeinsam mit der Geschäftsleitung stets den einfachsten und kostengünstigsten Lösungen den Vorzug zu geben.

Im Übrigen verfügt der Lenkungsausschuss über ein Büro am Konzernsitz mit Zugang zur WIFI GUEST-Verbindung, einer internationalen Telefonleitung und einem individuellen Internet-Abo.

Am Konzernsitz können dem EBR Versammlungsräume für die vorbereitenden Sitzungen und Schulungen, sowie für die Versammlungen des Lenkungsausschusses zur Verfügung gestellt werden.

4.5 – Experte

Der Europäische Betriebsrat der EIFFAGE-Gruppe und sein Lenkungsausschuss dürfen auf die Unterstützung von Experten ihrer Wahl zurückgreifen.

In Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände können dem Wirtschaftsprüfer des EBR auf dessen Ersuchen alle Unternehmensabschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches der Vereinbarung übermittelt werden. Dies geschieht vorbehaltlich der Zustimmung der Konzernleitung und nach den Modalitäten, die in diesem Fall zwischen der Konzernleitung und dem Lenkungsausschuss vereinbart werden.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Plenarversammlungen teil. Bei einer der beiden Jahresvollversammlungen des EBR stellt er den jährlichen Tätigkeitsbericht vor, den er unter Rückverfolgung der Geschäftsentwicklung erstellt hat, und geht auf die Zukunftsperspektiven des Konzerns ein.

Der Konzern übernimmt die Kosten in Verbindung mit der Intervention der Experten, die der EBR zu seiner Unterstützung berufen hat, bis zu der bei Unterzeichnung der Vereinbarung festgelegten jährlichen Obergrenze und insofern diese Unterstützung für den EBR bei der Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist.

In diesem Zusammenhang und abgesehen vom Buchhalter, dessen Einsatz auf unbestimmte Zeit erfolgt, ist der Einsatz von Sachverständigen an die Art und den konkreten Inhalt eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte der Plenarsitzung oder an die gesamte oder einen Teil der Ausbildung gebunden. Er wird vom engeren Ausschuss vorgeschlagen und entspricht einem oder mehreren gezielten Bedürfnissen, die in Absprache mit der Geschäftsleitung bestimmt wurden. Er wird in einem Lastenheft oder einer Bedarfsmeldung erfasst und im Anschluss allen Mitgliedern des Ausschusses und der Geschäftsleitung vorgelegt.

4.6 - Übermittlung der Unterlagen

In Anwendung der Konzernpolitik im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung und zur Erleichterung der Unterrichtung der Beschäftigten in den europäischen Tochterunternehmen des EIFFAGE-Konzerns durch die EBR-Mitglieder wird im ersten Anwendungsjahr der vorliegenden Vereinbarung eine elektronische Plattform eingerichtet.

Diese Plattform, deren Nutzung den effektiven Mitgliedern des EBR und der Personalleitung vorbehalten ist, soll dazu dienen, sämtliche Unterlagen wie Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle und Kurzberichte oder Jahresberichte einzustellen, damit diese verbreitet werden können. Sie soll auch den Austausch zwischen den Mitgliedern des EBR und der Geschäftsleitung flüssiger und reibungsloser gestalten.

Der Zugang zu dieser Datenbank ist *strikt persönlich* und wird durch das Mandat bedingt.

Es wird davon ausgegangen, dass jedes Dokument, das mindestens 15 Tage vor der Versammlung auf diesem Wege weitergeleitet wurde, sich im Besitz aller Mitglieder der Instanz befindet, so dass es bei der Versammlung nicht noch einmal verteilt wird.

Die lokalen Geschäftsleitungen müssen sich vergewissern, dass alle von der Konzernleitung übermittelten Unterlagen ihre Empfänger erreichen, und dass alle effektiven EBR-Mitglieder und ihre Stellvertreter Zugang zur elektronischen Plattform haben.

Die Niederlande und die Schweiz werden für die Laufzeit der Vereinbarung in den Geltungsbereich der Vereinbarung eingeschlossen, und zwar gemäß den mit der Geschäftsführung getroffenen Übergangsregelungen.

4.7 - Kurzberichte

Um die Verbreitung von Informationen zu beschleunigen und zu erleichtern, kann der Sekretär des Lenkungsausschusses in Übereinkunft mit der Geschäftsleitung Kurzberichte mit Teilinformationen an die Adresse der Personalvertreter in den einzelnen Ländern erstellen:

- Im Anschluss an die Plenarversammlungen des EBR (dieser Bericht hat stets provisorischen Charakter, maßgeblich ist das Sitzungsprotokoll);
- Im Anschluss an die Versammlungen des Lenkungsausschusses (außer unter außergewöhnlichen Umständen wie in Absatz 3.2 c) beschrieben, sowie für die von der Geschäftsleitung einberufenen Lenkungsausschüsse, zu denen ein Protokoll erstellt wird).

4.8 – Fortbildung

Die effektiven Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter kommen in den Genuss von zwei Schulungstagen pro Jahr (Reisezeit nicht mit eingerechnet) zum europäischen wirtschaftlichen und sozialen Umfeld. Diese Schulung wird vom European Trade Union Institute und/oder den von der vorliegenden Vereinbarung betroffenen europäischen Gewerkschaftsfachverbänden erteilt.

Im Falle einer Verhinderung aufgrund von außergewöhnliche Gründe kann die Schulung auf das folgende Jahr verschoben werden.

Die Schulung wird in Verbindung mit einer Plenarversammlung organisiert. Die Modalitäten der Schulungsmaßnahme werden zwischen den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Konzernleitung vereinbart.

Sofern notwendig können die Kosten für diese Schulung bis zu einer jährlichen Obergrenze von 30.000 Euro ohne Steuern von der Konzernleitung übernommen werden. Findet die Schulung am Konzernsitz statt, kann außerdem eine logistische Unterstützung (Sitzungssäle usw.) gewährt werden.

Die Fortbildung kann auch eine Besichtigung der Baustellen der Gruppe beinhalten. In diesem Fall wird die Baustelle in Absprache mit der Geschäftsleitung ausgewählt.

Die Parteien vereinbaren, dass die Arbeiten und die Ergebnisse eines eventuellen europäischen Mehrjahres-Ausbildungsprogrammes zur Verbesserung des Sozialdialogs und zur sozialen Verantwortung an dessen Ende von der Geschäftsleitung geprüft und für die kommende Legislaturperiode des EBR berücksichtigt werden können.

4.9 - Schutz der EBR-Mitglieder

Die im Konzern beschäftigten EBR-Mitglieder genießen einen Schutz gemäß der nationalen Gesetzgebung, der sie im Rahmen ihres Mandats als Arbeitnehmervertreter unterliegen.

Die Konzernleitung muss über alle Reisen der EBR-Mitglieder in Verbindung mit der Ausübung ihres Mandats im Vorfeld informiert werden. In diesem Zusammenhang genießen sie den Versicherungsschutz einer vom Konzern abgeschlossenen Reiseversicherungspolice für alle internationalen Reisen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes.

ARTIKEL 5 - ANWENDBARES RECHT

Auf die vorliegende Vereinbarung findet das französische Recht Anwendung.

Die vorliegende Vereinbarung wird bei den zuständigen französischen Behörden hinterlegt.

Im Fall unterschiedlicher Interpretationen ist die französische Fassung der vorliegenden Vereinbarung Ausschlag gebend.

ARTIKEL 6 - LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung tritt am 22. November 2021 in Kraft: es wird bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen.

Sie kann während ihrer Laufzeit durch Vereinbarung zwischen der Geschäftsleitung der EIFFAGE-Gruppe und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats abgeändert werden.

Die Geschäftsleitung der Gruppe und die Mehrheit der Vollmitglieder des europäischen Betriebsrats können gemeinsam beschließen, diese Vereinbarung zu verlängern oder neu zu verhandeln. Der Ausschuss bildet in diesem Rahmen die Verhandlungsgruppe und kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Vorstand mit der Führung der Verhandlungen mit der Geschäftsleitung beauftragen; der Vorstand wird dann von der Geschäftsleitung zu den Verhandlungssitzungen einberufen und berichtet dem Ausschuss über den Stand der Verhandlungen. Nach deren Beendigung wird die von der Geschäftsleitung vorgeschlagene neue Vereinbarung von einer Mehrheit der Ausschussmitglieder verabschiedet.

Die Neuverhandlung erfordert eine Verlängerung der Mandate für die Dauer der Verhandlungen bis zu maximal einem Jahr ab der ersten Einberufung der Verhandlungsgruppe oder des Vorstands bis spätestens zum 31. Dezember 2025. Nach Ablauf dieser Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den europäischen Betriebsrat.

Diese Vereinbarung ist wie jede mögliche Abänderung nur dann gültig, wenn sie durch die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses verabschiedet wird, und zwar in jeder beliebigen Form.

ARTIKEL 7 – KONTROLLE – FUSION - ÜBERNAHME

Für den Fall einer Übernahme oder Fusion oder falls der EIFFAGE-Konzern unter die Kontrolle eines anderen Unternehmens oder Konzerns gerät, vereinbaren die Parteien, dass

der Europäische Betriebsrat seine Arbeit bis zur Einsetzung eines neuen europäischen Betriebsrats für den neuen Konsolidierungskreis des Konzerns fortsetzen wird.

Geschehen zu Vélizy, den 09/09/2021

in Originalexemplaren und der notwendigen
Anzahl Kopien zur Erfüllung der
Hinterlegungsformalitäten.

Für EIFFAGE,

Mit den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, die mit der Verhandlung beauftragt waren,

Für Deutschland

Für Italien

Für Polen

Für Luxemburg

Für Spanien

Für Belgien

Für Portugal

Für die Slowakei

Für Frankreich

Für die Gewerkschaftsorganisationen,

Für die FNSCBA-CGT

Für die FNCB-CFDT

Für Bati-Mat-TP CFTC

Für die CGT-FO

ANHANG 1

Unter Berücksichtigung der Anzahl der Festangestellten und der befristeten Angestellten in jedem Land zum 31. Dezember 2020 stellt sich die Aufteilung der Vollmandate wie folgt dar:

Frankreich:	Insgesamt	9 Mandate
Deutschland:	Insgesamt	3 Mandate
Belgien:	Insgesamt	3 Mandate
Spanien:	Insgesamt	3 Mandate
<i>Ungarn:</i>	<i>Insgesamt</i>	<i>1 Mandat (zu bestätigen)</i>
Italien:	Insgesamt	1 Mandat
Luxemburg:	Insgesamt	1 Mandat
Portugal:	Insgesamt	1 Mandat

Polen:	Insgesamt	1 Mandat
Niederlande:	Insgesamt	1 Mandat
Schweiz:	Insgesamt	1 Mandat
Insgesamt		25 Mandate

Für Frankreich ergibt sich folgende Aufteilung der Sitze nach Gewerkschaftsorganisationen:

Gewerkschaftsorganisationen	Anzahl
CFDT	3
CFE-CGC	1
CGT	3
CGT-FO	2
Insgesamt	9

ANHANG 2



N°XX(20XX)

PROJET DE CROISSANCE EXTERNE FICHE DE PRESENTATION

PROJEKT FÜR EXTERNES WACHSTUM – PRÄSENTATIONSDATEI
EXTERNE-GROEIPROJECT – PRESENTATIEBLAD
PROYECTO DE CRECIMIENTO EXTERNO - FICHA DE PRESENTACIÓN
PROGETTO DI CRESCITA ESTERNA - SCHEDA DI PRESENTAZIONE
PROJEKT WZROSTU ORGANICZNEGO - KARTA PREZENTACJI
PROJETO DE CRESCIMENTO EXTERNO- FICHA DE APRESENTAÇÃO

■ ■ ■ ■ ■

▪ SOCIETE (UNTERNEHMEN – ONDERNEMING – EMPRESA – SOCIETÀ – ZAKŁAD – EMPRESA)	
▪ DOMAINE D'ACTIVITE (GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – ACTIVITEITENGEBIED - CAMPO DE ACTIVIDAD - CAMPO DI ATTIVITÀ - SEKTOR DZIAŁALNOŚCI - ÁREA DE ATIVIDADE)	
▪ IMPLANTATION (STANDORT- VESTIGING – OMZET – IMPLANTACIÓN – UBICAZIONE – WDROŻENIE – IMPLANTAÇÃO)	
▪ CHIFFRE D'AFFAIRES (au 31/12) (GESCHÄFTSVOLUMEN - VOLUMEN DE NEGOCIOS - VOLUME D'AFFARI - OBROTY/VOLUME DE NEGÓCIOS)	♦ 20XX : ♦ 20XX : ♦ 20XX :
▪ RESULTAT NET (au 31/12) (NETTOERGEBNIS - NETTO RESULTAAT - RESULTADO NETO - RISULTATO NETTO - WYNIK NETTO - RESULTADO LÍQUIDO)	♦ 20XX : ♦ 20XX : ♦ 20XX :
▪ EFFECTIFS (au 31/12/20XX) (BELEGSCHAFT - PERSONEEL - PLANTILLA – PERSONALE - ZATRUDNIENIE – PESSOAL)	
▪ ORGANISATION (ORGANISATION - ORGANISATIE - ORGANIZACIÓN - ORGANIZZAZIONE - ORGANIZACJA – ORGANIZAÇÃO)	
▪ INTERET DU PROJET (ZIEL DES PROJEKTS - BELANG VAN HET PROJECT - INTERÉS DEL PROYECTO - INTERESSE DEL PROGETTO - KORZYŚCI Z PROJEKTU - INTERESSE DO PROJETO)	
▪ DATE ENVISAGEE DE L'OPERATION (GEPLANTER TERMIN DES GESCHÄFTSVORGANGS - VOORZIENE TRANSACTIEDATUM - FECHA PREVISTA PARA LA OPERACIÓN - DATA PREVISTA DELL'OPERAZIONE - PROGNOZOWANA DATA OPERACJI - DATA PREVISTA PARA A OPERAÇÃO)	

XX/XX/20XX

Ausschließlich für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des französischen Konzernbetriebsrats
bestimmtes Dokument; es unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß Artikel L.2325-5 und L.2342-10 des
französischen Arbeitsgesetzbuches



N°XX(20XX)

PROJET DE CESSION
FICHE DE PRESENTATION
VERÄUSSERUNG – PRÄSENTATIONSDATEI
OVERDRACHT – PRESENTATIEBLAD
CESIÓN - FICHA DE PRESENTACIÓN
CESSIONE - SCHEDA DI PRESENTAZIONE
PRZENIESIENIE (CESJA) - KARTA PREZENTACJI
CESSÃO - FICHA DE APRESENTAÇÃO

■ ■ ■ ■ ■

▪ SOCIETE (UNTERNEHMEN – ONDERNEMING – EMPRESA – SOCIETÀ – ZAKŁAD – EMPRESA)	
▪ DOMAINE D'ACTIVITE (GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – ACTIVITEITENGEBIED - CAMPO DE ACTIVIDAD - CAMPO DI ATTIVITÀ - SEKTOR DZIAŁALNOŚCI - ÁREA DE ATIVIDADE)	
▪ IMPLANTATION (STANDORT- VESTIGING – OMZET – IMPLANTACIÓN – UBICAZIONE – WDROŻENIE – IMPLANTAÇÃO)	
▪ CHIFFRE D'AFFAIRES (au 31/12) (GESCHÄFTSVOLUMEN - VOLUMEN DE NEGOCIOS - VOLUME D'AFFARI - OBROT/VOLUME DE NEGÓCIOS)	♦ 20XX : ♦ 20XX : ♦ 20XX :
▪ RESULTAT NET (au 31/12) (NETTOERGEBNIS - NETTO RESULTAAT - RESULTADO NETO - RISULTATO NETTO - WYNIK NETTO - RESULTADO LÍQUIDO)	♦ 20XX : ♦ 20XX : ♦ 20XX :
▪ EFFECTIFS (au 31/12/20XX) (BELEGSCHAFT - PERSONEEL – PLANTILLA – PERSONALE - ZATRUDNIENIE – PESSOAL)	
▪ ORGANISATION (ORGANISATION - ORGANISATIE - ORGANIZACIÓN - ORGANIZZAZIONE - ORGANIZACJA – ORGANIZAÇÃO)	
▪ RAISONS (GRÜNDE – REDENEN - FECHA DE LA CESIÓN - INTERESSE DEL PROGETTO – RAGIONI – PRZYCZYNY – RAZÕES)	
▪ DATE ENVISAGEE DE L'OPERATION (GEPLANTER TERMIN DES GESCHÄFTSVORGANGS - VOORZIENE TRANSACTIEDATUM - FECHA PREVISTA PARA LA OPERACIÓN - DATA PREVISTA DELL'OPERAZIONE - PROGNOZOWANA DATA OPERACJI - DATA PREVISTA PARA A OPERAÇÃO)	

XX/XX/20XX

*Ausschließlich für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des französischen Konzernbetriebsrats
bestimmtes Dokument; es unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß Artikel L.2325-5 und L.2342-10 des
französischen Arbeitsgesetzbuches*